

**Satzung über den Anschluß der Kammerangehörigen der
Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen an das
Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anschluß-Satzung)**

A) Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur (zu § 1 der Satzung)

1. Die Satzung über den Anschluß der Angehörigen der Architektenkammer der Freien Hansestadt (Architektenkammer Bremen) an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beruht auf den Bestimmungen des Bremischen Architektengesetzes (BremArchG) und des Architektengesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchGNW).
2. Das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gewährt den Angehörigen der Architektenkammer Bremen und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.
3. Es gelten die Bestimmungen der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung mit den in dieser Anschluß-Satzung vorgesehenen Änderungen. Soweit in der Satzung des Versorgungswerkes von „Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen“ die Rede ist, sind damit auch die Angehörigen der Architektenkammer Bremen gemeint.

B) Mitgliedschaft (zu § 6 der Satzung)

1. Berufsfähige Angehörige der Architektenkammer Bremen werden Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, sofern sie bei Inkrafttreten dieser Anschluß-Satzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Berufsfähige Angehörige der Architektenkammer Bremen, die bei Inkrafttreten der Anschluß-Satzung das 45. Lebensjahr vollendet, das 57. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, sind Pflichtmitglieder, wenn sie diese Mitgliedschaft innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung beantragen.
3. Pflichtmitglieder auf Antrag sind ferner Absolventen von Hochschulen und Fachhochschulen, soweit sie die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste Bremen nach § 4 des Bremischen Architektengesetzes, mit Ausnahme der erforderlichen praktischen Tätigkeit gemäß § 4 Absatz (1) c, erfüllen.
4. Architekten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung Angehörige der Architektenkammer Bremen werden, sind Pflichtmitglieder der Versorgungseinrichtung, soweit sie bei Aufnahme in die Architektenkammer Bremen das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und berufsfähig sind. Fällt eine bei Aufnahme bestehende Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres weg, beginnt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wegfalls.
5. Aus dem Versorgungswerk scheidet die Bremer Mitglieder aus, welche nicht mehr der Architektenkammer Bremen angehören.

C) Aufsichtsausschuß (zu § 4 der Satzung)

§ 4 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„Der Aufsichtsausschuß besteht aus 9 Mitgliedern der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und einem Mitglied der Architektenkammer Bremen. Der Vertreter der Architektenkammer Bremen wird von der Kammerversammlung der Architektenkammer Bremen gewählt.“

§ 4 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

„Der Aufsichtsausschuß tritt jeweils in der Regel einen Monat nach Vorlage des Geschäftsberichts und des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungsabschlusses zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsausschuß gibt. Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.“

D) Altersrente (zu § 10 der Satzung)

Soweit Angehörige der Architektenkammer Bremen als Mitglieder des Versorgungswerks bei Inkrafttreten der Anschluß-Satzung das 55. Lebensjahr vollendet haben, entsteht der Anspruch auf lebenslange Altersrente frühestens nach einer Wartezeit von 10 Jahren. Allerdings kann die Altersrente auch bis zu drei Jahren früher bezogen werden. Die Zahlung beginnt dann mit dem auf den Eingang des Antrags auf vorgezogene Altersrente folgenden Monat, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert.

E) Befreiungen (zu § 38 der Satzung)

1. Angehörige der Architektenkammer Bremen, die nachweisen, dass sie zum 30. Juni 1984 eine den Leistungen des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen entsprechende anderweitige Versorgung besitzen, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien oder bei einer die Leistungen des Versorgungswerks nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgaben zu befreien (Teilbefreiung). Teilbefreiungen werden nur in vollen Zahnteln ausgesprochen.

2. Als Grund für eine volle Befreiung gelten:

a) Kapital- und Rentenversicherungen bei privaten Lebensversicherern, die auf ein Bezugsalter zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abgeschlossen sind und für die ein Jahresbeitrag von mindestens 7.500 DM aufzuwenden ist, soweit diese Versicherungen am genannten Stichtag in Kraft waren.

b) Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.

c) Haus- und Grundbesitz, dessen einfacher Einheitswert mindestens 200.000 DM beträgt.

3. Über die Befreiungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuß.

4. Der Befreiungsantrag muß spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen sein.

5. Wer von der Mitgliedschaft befreit wurde, kann schriftlich die Pflichtmitgliedschaft beantragen, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuß, der seiner Entscheidung ein ärztliches Gutachten zugrunde legen kann.

F) Inkrafttreten (zu § 41 der Satzung)

Diese Anschluß-Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 23. Mai 1984 beschlossene Satzung über den Anschluß der Kammerangehörigen der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anschluß-Satzung) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen gemäß § 11 a Abs. 4 des Bremischen Architektengesetzes vom 27. April 1971 (Brem. GBl. S. 122 – 714-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes vom 15. Mai 1984 (Brem. GBl. S. 107), hiermit genehmigt.

Bremen, den 29. Mai 1984

Der Senator für das Bauwesen